T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 78 für das "Industriegebiet Wallersheim/Kesselheim" IV. Ausbauabschnitt

- 1. In dem zwischen der Werner-von-Siemens-Straße und der Ernst-Sachs-Straße liegenden Teil des Gewerbegebietes sind nur Handelsbetriebe und Betriebe des verarbeitenden Gewerbes zulässig, so weit deren Immissionsrichtwerte nicht mehr als tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen. (§ 8 Abs. 1 BauNVO).
- 2. Für den in Ziffer 1 genannten Bereich wird als Anschluß der Baugrundstücke an die Verkehrsfläche, die Ernst-Sachs-Straße festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG).
- 3. Die als Vorgarten festgesetzten Flächen mit Ausnahme der Einfahrten und Zugänge sind als Schmuckgrün anzulegen und mit Rasen in Verbindung mit Gehölzen zu bepflanzen. (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 u. 16 BBauG).

Koblenz, den 25. August 1975

Der Oberbürgermeister

Ausgefertigt: 30.11.1993

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister